
**Bekanntmachung –
Nachtrag Nr. 36 zu der ab 01.01.2014 geltenden
Satzung der Mobil Betriebskrankenkasse**

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat die im Rahmen des Nachtrages Nr. 36 vom Verwaltungsrat der Mobil Betriebskrankenkasse am 10.12.2024 beschlossenen Änderungen der Satzung mit Bescheid vom 16.12.2024 (Aktenzeichen: 213-10204#00007#0023) genehmigt.

München, 23.12.2024

Nachtrag Nr. 36 zu der ab 01.01.2014 geltenden Satzung der Mobil Betriebskrankenkasse

Die Satzung der Mobil Betriebskrankenkasse wird wie folgt geändert:

Art. I

§ 7a Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz

In Satz 2 wird nach dem Wort „beträgt“ die Angabe „1,49 %“ durch die Angabe „3,89 %“ ersetzt.

§ 9 Höhe der Rücklage

Nach dem Wort „beträgt“ wird die Angabe „25 v. H.“ durch die Angabe „20 v. H.“ ersetzt.

Art. II (Inkrafttreten)

Dieser Nachtrag wurde vom Verwaltungsrat am 10.12.2024 beschlossen. Der Satzungenachtrag tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. H.-U. Meine
Hans-Ulrich Meine
Hamburg, 10.12.2024

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der Mobil Betriebskrankenkasse am 10. Dezember 2024 beschlossene 36. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 16 Dezember 2024
213 - 10204#00007#0023


Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag
Antje Domscheit